



**SATZUNG
DER
HANNOVER STAMPEDERS
AMERICAN-FOOTBALL-CLUB e.V.**

§ 1

Der Verein führt den Namen

**" HANNOVER STAMPEDERS
AMERICAN - FOOTBALL - CLUB e.V. "**

und hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung amerikanischer Sportarten, insbesondere des American Football.

Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied kann jede Person werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich beim Präsidium anzuzeigen.

Verstößt das Mitglied gegen diese Verpflichtung, und können aus diesem Grunde z.B. Zustellungen nicht bewirkt werden, so kann sich das Mitglied auf den Zustellungsmangel nicht berufen.

Das selbe gilt für jede Änderung der übrigen Personaldaten.

Das Mitglied ist verpflichtet für das Vereinswohl notwendige Arbeitsstunden unentgeltlich zu erbringen.

Es kann jedoch gegen Abgeltung von dieser Arbeitsleistung befreit werden. Diese Abgeltung beträgt das Doppelte eines Facharbeiterstundenlohnes im öffentlichen Dienst.

Für jedes aktive Mitglied - Spieler / Schiedsrichter / Cheerleader / Trainer / Betreuer - wird eine eigens ausgefertigte Vereinbarung vom Präsidium erstellt. Diese Vereinbarung regelt individuell die Rechte und Pflichten.

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung ist das Präsidium zur fristlosen Auflösung uneingeschränkt berechtigt. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes aus der Vereinbarung bleibt vorbehalten.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Präsidiums erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Präsidiums Beitragsfreiheit erteilt ist.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

Durch seine Mitgliedschaft in den übergeordneten Fachverbänden erkennt der Verein deren Satzungen und Ordnungen an und unterwirft sich den Strafbestimmungen.

§ 5

Die Abteilungen des Vereins werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der vom Verein gepflegten Sportarten (§ 2 Abs. 2 der Satzung) ausüben.

Mitglieder können einzelnen Abteilungen angehören.

Für die einzelnen Sportarten können von einander unabhängige Damen- und Herrensparten gebildet werden.

Der Vereinsname ist für alle Abteilungen bindend.

Die Clubfarben sind rot / weiß / schwarz.

Die Footballteams tragen die Clubfarben wie folgt:

roter Helm mit schwarzweißem Streifen und dem Bullen auf beiden Helmseiten
die Farbe des Jerseys und der Hose wird durch das erweiterte Präsidium jede Saison entsprechend der vorstehenden Bestimmung festgelegt.

§ 6

Die Vereinsjugend ist eigenständig und gibt sich eine eigene Jugendordnung.

Sie wird im Gesamtvorstand durch den Jugendbeauftragten vertreten.

Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und erstellt einen eigenen Haushaltsplan.

Die Vereinsjugend verfügt über ein eigenes Konto, daß vom Verein mit dem Zusatz
- Rookies - eingerichtet wird.

Die Verfügungsberechtigung über das Jugendkonto regelt die Jugendordnung.

Die Kassenprüfer werden von der Jugendversammlung gewählt, die bestimmen kann ob die Vereinskassenprüfer die Jugendkasse mit prüfen soll.

§ 7

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.

Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß beschließt das Präsidium.

§ 8

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung im Voraus über Lastschriftverfahren zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug kann das Präsidium das Mitglied suspendieren. Durch die Suspendierung werden ihm sämtliche Rechte, insbesondere das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen entzogen.

Die Suspendierung ist aufzuheben, wenn der säumige Beitrag auf dem Bankkonto des Vereins eingegangen ist.

Das Präsidium ist verpflichtet, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es trotz zweifacher Mahnung länger als zum 31. 03. des Kalenderjahres in Verzug ist. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierzu nicht einzuholen, jedoch ist im Jahresbericht darüber zu informieren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht des schriftlichen Widerspruchs. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der es zu laden ist.

§ 9

Der vertretungsberechtigte Vorstand, das Präsidium, gemäß § 26 BGB besteht aus:

dem Präsidenten ,
dem Vizepräsidenten Sport und
dem Vizepräsidenten Finanzen.

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen Vereinsmitglieder sein.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; es bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

Das Präsidium wird durch einen erweiterten Vorstand, das erweiterte Präsidium der ihn bei der Vereinsführung unterstützt, ergänzt.

Dieser erweiterte Vorstand kann aus folgenden Mitgliedern bestehen:

Jugendbeauftragte/r
Schiedsrichterobmann
Cheerleaderbeauftragte
Frauenbeauftragte/r
Passivenbeauftragte/r
Pressesprecher

andere Vorstandsposten können bei Bedarf zugeordnet werden

Dieser erweiterte Vorstand hat bei allen Präsidiumssitzungen beratende Funktion.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium schriftlich verlangt wird.

§ 11

Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, in seinem Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief einberufen.

Dabei ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 4 / 5, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9 / 10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen werden per Akklamation durchgeführt.

Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Präsidiumssitzungen sind zur Bekanntmachung an die Mitglieder durch Rundschreiben innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des Zwecks fällt das, nach Begleichen aller Verbindlichkeiten, etwaige Vereinsvermögen dem

Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB)

zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

Diese Satzung wurde am 25. Oktober 1992 und 11. Dezember 1992 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Auszug aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover:

Eintrag:	VR Nr. 6375	am: 23. Juni 1993
Änderung:	§§ 3; 5; 9; 14	am: 08. Mai 1996
Änderung:	§§ 9	am: 16. November 2008